

der Register Gregors I. und Johanns VIII. vor, ebenso wie Kürzungen und Weglassen von Datierungen. Andererseits hat ein Diktator Johanns VIII. sich seine Formel für eine Palliumverleihung aus dem Register Gregors I. nicht aus dem LD geholt. Die Gesamtheit der erhaltenen Konzepte diente an der Kurie als Formelbuch. Drohten diese auf Papyrus geschriebenen Konzepte zu verfallen und begannen sie unleserlich zu werden, so sammelte man sie in dauerhaften Codices, die auch leichter benutzbar waren, allerdings nicht immer die einstige Ordnung herstellen konnten. So erklären sich die Gleichheiten zwischen den alten Registerabschriften und dem LD. Es hätte eigentlich immer selbstverständlich sein sollen, daß die Entstehung des LD nur in Rom möglich war; auch dafür erbringt ein Vergleich der einschlägigen Hss. den vollen Beweis. Die Ähnlichkeit einer Hs. der Registerabschrift Gregors I. mit dem Vaticanus des LD. ist der beste Beweis dafür und hätte alle anderen Kombinationen darüber unmöglich machen sollen. Aus diesen Erwägungen heraus bedauere ich, daß die seit langem vorbereitete Facsimileausgabe des Vaticanus durch die Vat. Bibliothek bislang nicht erschienen ist. Ihr früheres Erscheinen hätte uns den Irrweg F.s wahrscheinlich erspart. Ich erwähnte schon den abweichenden Charakter der einen Hs. (C). Vielleicht kann der Hinweis auf ein ähnlich gelagertes Beispiel aus späterer Zeit zur Erklärung ihrer Entstehung beitragen: ein Exemplar der Konzeptsammlung Berards von Neapel, Reg. Vat. 29 A, ist zweifellos an der Kurie entstanden; der Cod. Vallicell. C 47, der die gleiche Sammlung enthält, weicht in manchem ab, in der Schrift wie auch im Format; die meisten Urkunden aber sind wiederholt. Diese Andeutung mag zeigen, welche Wege noch möglich sind, um zu einer realistischen Auffassung von der Einheitlichkeit der kurialen Überlieferung zu gelangen. Im nächsten Band der Archival. Zs. werde ich ausführlich auf die hier nur angeschnittenen Fragen zu sprechen kommen.

F. Bock.

P. Gasnault, *Suppliques en matière de justice au XV^e siècle*, BECh. 115 (1957, ersch. 1958) 43—57, 1 Tafel, veröffentlicht vier Originale solcher Suppliken aus den Jahren 1364, 1365, 1372 und 1393, zwei davon aus dem Vat. Archiv und zwei aus der Bibl. Nationale in Paris, und stellt einleitend dazu zusammen, was sich aus diesen Stücken für die Kenntnis des Geschäftsganges der Justizsachen an der Kurie gewinnen läßt.

L. Carolus-Barré, *Barthélemy Cama, clerc du roi (... 1335—1358 ...)* et ses origines languedociennes, BECh. 115 (1957, ersch. 1958) 189—192. — Der kurze Beitrag soll hier erwähnt werden, weil darin auf einige Stücke aus den Supplikenregistern Clemens' VI. Bezug genommen wird. Eines davon ist besonders interessant; es gehört zu den Fällen, in denen der Petent bittet, daß seine Angelegenheit *transeat per cameram vestram et non per cancellariam*. (Reg. Suppl. 21 fol. 37 verso).

G. O.

Dirk Peter Blok, *Een diplomatisch onderzoek van de oudste particuliere oorkonden van Werden met enige uitweidingen over het ontstaan van dit soort oorkonden in het algemeen* (Diss. Amsterdam), Assen o. J., Van Gorcum & Comp. N. V., XII u. 234 S., ist eine fleißige und eindringende Untersuchung über die ältesten Privaturkunden von Werden an der Ruhr, insgesamt 66 Stück (793—848), die auch im Anhang ediert werden. Daneben befaßt sich der Vf. in eigenen Kapiteln mit Konzeptproblemen und den fränkischen Gerichtsschreibern.

Karl Pivec, *Investitura oder vestitura in den Brixner Traditionsnotizen*, in: *Beiträge zur geschichtlichen Landeskunde Tirols*, Festschrift Franz Huter (Schlern-Schriften) Innsbruck 1959, Universitäts-Verlag Wagner, S. 269—